

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Vantage Leuna GmbH (Stand Februar 2020)

§ 1 Geltungsbereich / Form

- (1) Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („Verkaufsbedingungen“) sind Bestandteil aller (auch künftiger) Verträge über die Verkäufe, Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Lieferungen“) zwischen der Vantage Leuna GmbH als „Verkäufer“ und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen als „Käufer“.
- (2) Die Verkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Verkaufsbedingungen in der im Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Verkäufer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (3) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Bestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Verkäufers maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (bspw. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (bspw. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klausel gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Verkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss / Garantien

- (1) Angebote des Verkäufers sind unverbindlich und freibleibend, außer sie sind ausdrücklich als „verbindlich“ gekennzeichnet. Angebote des Verkäufers stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Lieferungen und Leistungen und können jederzeit kostenfrei widerrufen werden.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme kann entweder schriftlich durch Auftragsbestätigung (auch Rechnung oder Lieferschein) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden. Gleiches gilt für Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen.
- (3) Nach Erhalt einer Auftragsbestätigung kann der Auftrag vom Käufer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Verkäufer ganz oder teilweise storniert werden. Falls der Käufer einen bestätigten Auftrag ohne Zustimmung des Verkäufers storniert, kann der Verkäufer entweder die Annahme der Produkte und Zahlung der Rechnung einschließlich Verzugszinsen oder Schadensersatz in Höhe des Wertes der Produkte verlangen.
- (4) Nicht im Auftrag enthaltene Informationen aus anderen Datenquellen, wie z.B. Werbeproschüren, sind nicht Bestandteil des Vertrages.
- (5) Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die Preise des Verkäufers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Preise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie ausdrücklich schriftlich in den Vertragsunterlagen als solche bezeichnet werden.
- (2) Der Verkäufer behält sich vor, Preisänderungen wegen nach Vertragsschluss eingetretenen Veränderungen der Kosten, z.B. durch Erhöhung von Steuern, Zöllen, sonstigen Abgaben, Verpackungsmaterial, Lohnkosten und Einkaufspreisen vorzunehmen. Über die Preisänderung wird der Käufer unverzüglich unterrichtet. Ist der Käufer mit der Preisänderung nicht einverstanden, sind beide Parteien zum Rücktritt bzw. bei Dauerschuldverhältnissen zur Vertragskündigung mit Wirkung zum Eintritt der Preisänderung berechtigt.
- (3) Sofern die Parteien keine anderen Regelungen getroffen haben, ist die Rechnung oder eine gleichwertige Zahlungsaufforderung ohne Abzug innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungszugang per Direktüberweisung auf eine vom Verkäufer benannte Bank zu zahlen. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung auf dem Konto des Verkäufers. Etwaige Einwände sind unverzüglich anzuzeigen und begründen keinen Zahlungsaufschub. Der Abzug von Skonto ist nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung zulässig. Anfallende Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
- (4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfristen kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden Verzugszinssatz, mithin in Höhe von neun (9) %-Punkten über dem im Zeitpunkt des Verzugsbeginns geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- (5) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.
- (6) Bei Überschreitung eines Zahlungstermins sowie im Falle der Zahlungseinstellung oder der Kenntnis eines Insolvenzverfahrens des Käufers sind die Forderungen des Verkäufers sofort und in voller Höhe fällig. Das gleiche gilt dann, wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers ernstlich in Frage stellen. In solchen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Weiterhin ist der Verkäufer befugt, dem Käufer die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Abnehmers zurückzuholen.

§ 4 Lieferfrist / Lieferverzug

- (1) Der Verkäufer ist jederzeit bemüht, so rasch wie möglich zu liefern. Feste Lieferfristen bestehen nicht, soweit die Parteien diese nicht schriftlich vereinbart haben.
- (2) Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird er den Käufer hierüber

unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Lieferung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird der Verkäufer innerhalb von zwei (2) Wochen erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer des Verkäufers, wenn der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder den Verkäufer noch seinen Zulieferer ein Verschulden trifft oder der Verkäufer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

- (3) Der Eintritt des Lieferverzugs des Verkäufers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Käufer für diejenigen Mengen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht geliefert worden sind. Ein Rücktritt vom Gesamtvertrag kommt nur in Betracht, wenn der Käufer dem Verkäufer nachweist, dass er nach Würdigung der Gesamtumstände daran kein berechtigtes Interesse mehr hat.

- (4) Der Verkäufer ist zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.
- (5) Alle Fälle von höherer Gewalt, Krieg, Streik, Aussperrung, unzureichender Material-, Rohstoff- oder Energieversorgung, Mangel an Transportmöglichkeiten und anderer ähnlicher Ereignisse oder Ursachen außerhalb des Einwirkungsbereiches des Verkäufers entbinden diesen für die Zeitdauer und dem Umfang solcher Hindernisse von seiner Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages und begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse und Umstände bei den Zulieferern des Verkäufers eintreten oder die Durchführung des betroffenen Geschäfts für den Verkäufer nachhaltig unwirtschaftlich machen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht vom Verkäufer zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe werden dem Käufer unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung des Verkäufers bleibt vorbehalten. Bei zeitweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen des Verkäufers ist dieser nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die verfügbaren Produktmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen.

§ 5 Lieferung / Gefahrübergang / Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Leistungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Transportverfahren werden nur auf ausdrückliche schriftliche Anforderung des Käufers und auf dessen Kosten versichert. Weitergehende Pflichten, einschließlich Haftpflicht, ergeben sich hieraus für den Verkäufer nicht.

- (2) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (bspw. Lagerkosten) zu verlangen sowie die Ware frei zu verkaufen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, hierfür eine angemessene Entschädigung pro Kalendertag geltend zu machen, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzlichen Ansprüche des Verkäufers (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Entschädigung ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehend geregelte Entschädigung entstanden ist.

- (3) Beanstandungen wegen Transportverzögerungen, Fehlmeldungen oder Transportschäden hat der Käufer unverzüglich gegenüber dem Spediteur oder Frachtführer des Verkäufers geltend zu machen und dem Verkäufer selbst unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Aufträge, bei denen sich die Auslieferung der Liefergegenstände auf mehrere Lieferfristen erstreckt, akzeptiert der Verkäufer nur, wenn der Besteller für jede Lieferfrate einen Abnahmetermin angibt und der Gesamtzeitraum für die Auslieferung aller bestellten Liefergegenstände neun Monate ab dem ersten Abnahmetermin nicht überschreitet. Nach Ablauf des vereinbarten Gesamtzeitraums ist der Verkäufer berechtigt, an den Besteller die Gesamt-Restmenge auszuliefern, auch wenn der Besteller mit der Abnahme der vorangegangenen Lieferfraten in Verzug ist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware als Sicherheit für die Saldoforderung. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts ist kein Rücktritt vom Vertrag.

- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (bspw. Pfändungen) auf die dem Verkäufer gehörenden Waren erfolgen.

- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, ohne Nachfristsetzung, soweit gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Weitergehende Ansprüche aus Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinns, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- (4) Der Käufer ist bis zum Widerruf des Verkäufers berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Als Weiterveräußerung in diesem Sinne gilt auch der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundenen Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Verträge. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Verkäufers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt, ohne den Verkäufer zu verpflichten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Der Käufer verwahrt das so entstandene Eigentum unentgeltlich für den Verkäufer mit. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis

das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Verkäufers gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Verkäufer in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als zehn (10) %, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

(5) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Einbruch- und Wassergefahren auf eigene Kosten angemessen zu versichern, sie pfleglich zu behandeln und sie ordnungsgemäß zu lagern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, führt der Käufer diese rechtzeitig und auf eigene Kosten durch. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen im Voraus an den Verkäufer ab.

(6) Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, wird der Käufer alles tun, um dem Verkäufer unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

§ 7 Mängelansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.

(2) Grundlage der Mängelhaftung des Verkäufers ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle im Auftrag enthaltenen Informationen und Angaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Für öffentliche Äußerungen eines Herstellers oder sonstiger Dritter (bspw. Werbeaussagen), auf die der Käufer den Verkäufer nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt der Verkäufer keine Haftung.

(3) Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dem Verkäufer hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen, jedoch spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ankunft der Lieferung am Bestimmungsort unter genauer Bezeichnung des Fehlers und der Auftrags- bzw. Rechnungsnummer anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen und die Ware gilt als genehmigt.

(4) Auf Aufforderung des Verkäufers sind die auf die Lieferung bezogenen Dokumente, Muster und/oder die fehlerhafte Ware auf Kosten des Verkäufers zurückzusenden. Der Käufer hat die günstigste Versandart zu wählen. Der Käufer hat zudem Beweise in geeigneter Form zu sichern und dem Verkäufer auf Verlangen Gelegenheit zur Überprüfung zu geben. Soweit der Käufer diesen Pflichten nicht nachkommt, sind Ansprüche des Käufers wegen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung ausgeschlossen.

(5) Sollte die Ware mangelhaft sein, kann der Verkäufer als Nacherfüllung den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder mangelfreien Ersatz leisten (Ersatzlieferung). Das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Zudem ist der Verkäufer berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen bzw. einen angemessenen Teil des Kaufpreises bezahlt.

(6) Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an den Verkäufer zurückzugeben.

(7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Verkäufer vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

(8) Erst wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(9) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unangebrachter oder fehlerhafter Verwendung oder falscher Handhabung oder Lagerung der Ware oder bei Verstoß gegen vom Verkäufer angegebener Gebrauchsanweisungen oder bei Veränderung der Ware durch den Käufer oder einen Dritten. Außerdem trägt der Käufer die volle Verantwortung für die Verwendung eines auf seinen Wunsch auf der Ware entscheidenden Designs, Warenzeichens oder Handelsnamens.

§ 8 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (bspw. Sorgfalt in

eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

(a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Verkäufer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 9 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln zwölf (12) Monate ab Gefahrübergang.

(2) Hinsichtlich etwaiger Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten gilt eine Verjährungsfrist von drei (3) Monaten ab Ablieferung bzw. Ausführung, die aber mindestens bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Leistungen läuft.

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Compliance

(1) Der Käufer wird die gesetzlichen Vorschriften, darauf beruhende behördliche Anordnungen, sowie anerkannte Verfahrensweisen für Einfuhr, Transport, Lagerung, Handhabung, Verwendung und Entsorgung der Ware einhalten.

(2) Der Käufer wird sich mit allen vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Produktinformationen, einschließlich der Sicherheitsdatenblätter (MSDS), vertraut machen, seinen Mitarbeitern, Auftragnehmern, Vertretern und Kunden ausreichende Anweisungen zum Umgang mit den Produkten erteilen und geeignete Maßnahmen zur Verhütung von schädlichen Umwelteinwirkungen und anderen Gefahren für Personen oder Vermögenswerte durch die Ware des Verkäufers treffen.

(3) Der Käufer haftet gegenüber dem Verkäufer für alle Schäden, die infolge der Missachtung der Sicherheitsvorschriften durch ihn entstehen und stellt den Verkäufer von entsprechender Inanspruchnahme Dritter frei.

(4) Der Käufer hält alle Regelungen zu Ausfuhrkontrollen, Embargos und Sanktionen ein, soweit diese im jeweiligen konkreten Fall anwendbar sind und soweit dies keinen Verstoß gegen § 7 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder gegen die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 darstellt. Dies sind insbesondere, aber nicht ausschließlich

(a) die US-amerikanischen Export Administration Regulations (EAR);

(b) die US-amerikanischen International Traffic in Arms Regulations (ITAR);

(c) Sanktionen, für die das US-amerikanische Office of Foreign Assets Control (OFAC) des US-amerikanischen Finanzministeriums zuständig ist;

(d) die US-amerikanischen Antiboykott-Gesetze;

(e) Ausführbestimmungen und Ausfuhrkontrollregelungen Embargos und wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, wie diese von den jeweiligen Mitgliedsstaaten umgesetzt und angewandt werden, und der Bundesrepublik Deutschland; und

(f) Regelungen anderer Staaten, die den eben genannten entsprechen und mit den oben genannten vergleichbar sind.

Bei einem Re-Export von Ware aus der Bundesrepublik Deutschland in andere Länder kann eine Genehmigung deutscher aber auch ausländischer Behörden erforderlich sein. In diesem Fall wird der Käufer eine entsprechende Genehmigung einholen.

(5) Der Verkäufer steht im Mehrheitseigentum eines Unternehmens mit Sitz in den USA. Aus diesem Umstand können sich weitere Beschränkungen für die Ausfuhr von Ware in bestimmte Länder ergeben, die auch für den Käufer gelten können.

(6) Der Käufer wird seine Verpflichtungen nach der REACH-Verordnung erfüllen. Diese Verpflichtungen beinhalten u.a. aber nicht ausschließlich die Verpflichtung des Käufers alle Anforderungen für sog. „nachgeschaltete Anwender“ gemäß Titel IV und V der REACH-Verordnung einzuhalten. Der Käufer ist insbesondere verpflichtet, dem Verkäufer unabhängig von den betroffenen Verwendungen neue Informationen über gefährliche Eigenschaften von Stoffen und Gemischen zur Verfügung zu stellen, und im Falle von identifizierten Verwendungen weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Eignung der in einem ihm übermittelten Sicherheitsdatenblatt angegebenen Risikomanagementmaßnahmen in Frage stellen können (Art. 34 REACH-Verordnung). Falls der Käufer seinen Verpflichtungen nach der REACH-Verordnung nicht nachkommt, ist der Verkäufer zusätzlich zu seinen sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechten berechtigt, durch schriftliche Anzeige den Vertrag zu kündigen und/oder von der jeweiligen Auftragsbestätigung mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, sofern der Auftrag zwar bestätigt, aber die Waren nicht ausgeliefert worden sind, und die Belieferung des Käufers mit Waren sofort nach Kenntniserlangung über die Nichterfüllung der REACH Verordnung zu beenden.

§ 11 Übertragung von Rechten / Markenbenutzung

(1) Die Übertragung der Rechte des Käufers aus der Vertragsbeziehung ist nur mit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Verkäufers zulässig.

(2) Der Käufer darf die geschützten Marken des Verkäufers in seiner Werbung nur mit dessen Einverständnis und Vorgaben, in der Originalgestaltung und nur für unveränderte Originalware nutzen. Für die Ausgestaltung seiner Werbung trägt der Käufer die alleinige Verantwortung.

(3) Verletzt der Käufer die unter § 8 Absatz 1 und 2 genannten Pflichten, ist der Verkäufer berechtigt, nach vorheriger Abmahnung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 12 Datenschutz

Der Käufer ist damit einverstanden, dass die für den Vertragsabschluss und/oder die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere gespeichert und/oder aus Dateien an Dritte innerhalb des Unternehmens übermittelt werden.

§ 13 Rechtswahl / Gerichtsstand / Wirksamkeitsklausel

(1) Auf das Vertragsverhältnis ist, auch wenn der Käufer nicht seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat oder der Erfüllungsort im Ausland liegt, das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts,

insbesondere UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Verkäufers in Stendal. Der Verkäufer ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Verkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms 2020 auszulegen.